

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. einer wesentlichen Änderung der Bauschutttaufbereitungsanlage der Fa. DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH auf dem Anwesen Antwerpener Str. 19

Die Firma DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH, mit Sitz in der Antwerpener Str. 19 in 90451 Nürnberg, hat die wesentliche Änderung ihrer bereits bestehenden Anlage zur Aufbereitung von natürlichen und künstlichen Gesteinskörnungen (Bauschutttaufbereitung) am Standort Antwerpener Str. 19 in Nürnberg beantragt. Die bestehende Anlage soll um ein Aggregat zur Waschung mineralischer Reststoffe mit einem Durchsatz von bis zu 100 to/h und 75.000 to/a erweitert werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG i. V. m. den §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 8.8.1.1 und 8.8.2.1 des Anhangs 1 hierzu. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Beschreibung von Standort und Umgebung des Vorhabens
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Angabe der gehandhabten Stoffe
- Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 25.08.2020
- Lärmgutachten der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG vom 12.08.2020

Da das Vorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.5 zum UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 15-28 UVPG bedarf, wurde vom Vorhabenträger zudem ein UVP-Bericht der Arcadis Germany GmbH vom 27.08.2020 vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von Donnerstag dem 07.01.2021 bis einschließlich Montag dem 08.02.2021 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Stadt Nürnberg, Umweltamt, in der Abteilung Technischer Umweltschutz, Bauhof 2, 1. OG, Zi. 002, 90402 Nürnberg, Ruf-Nr. 0911 231-4580 oder 0911 231-2727 während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsicht aus. Zudem stehen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die bei Beginn der Auslegung vorhandenen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen von Behörden, Gutachtern oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen auf der Internetseite des Umweltamtes unter <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/bekanntmachung.html> zur Einsicht zur Verfügung.

Die Einsicht der Unterlagen im Umweltamt ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Soweit entscheidungsrelevante Stellungnahmen von Behörden, Gutachtern oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen im Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen noch nicht mit ausgelegt werden können, werden diese der Öffentlichkeit nachträglich nach den Bestimmungen des Bundes und des Landes Bayern über den Zugang zu Umweltinformationen ebenfalls auf der Internetseite <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/bekanntmachung.html> zugänglich gemacht.

Bis einschließlich Montag den 08.03.2021 können beim Umweltamt Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch an die Mail-Adresse uwa2@stadt.nuernberg.de, mit Angabe von Namen und Anschrift vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntzugeben. Einwender können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am 26.03.2021 ab 09:00h im Raum 223 des Umweltamtes der Stadt Nürnberg (Bauhof 2, 90402 Nürnberg) durchgeführt, sofern nicht auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG hiervon abgesehen werden kann. Die Entscheidung bzgl. der Durchführung des Erörterungstermins erfolgt nach Ablauf der Einwendungsfrist und wird öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) i.V.m. § 5

Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 08.03.2021 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 08.03.2021 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an uwa2@stadt.nuernberg.de) anmelden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten und angemeldeten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität des vorgesehenen Raums zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger Verschärfungen der Vorgaben bzgl. der COVID-19-Pandemie die Durchführung eines Erörterungstermins nicht möglich sein sollte, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG vorbehalten. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 08.03.2021 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmereberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Mobilnummer mitzuteilen.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtbeteiligung des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen. Einwendungen, die nach dem 08.03.2021 eingehen und daher im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden können, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gleichwohl berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht behandelt, sondern auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Unbeschadet dessen wird nach Abschluss des Verfahrens die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht und der Genehmigungsbescheid zur Einsicht ausgelegt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind die §§ 10 Abs. 3, 4, 6 und 7 i.V.m. 8 BImSchG sowie die §§ 8, 9, 10, 12, 14-19 und 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 PlanSiG maßgebend.

Stadt Nürnberg
Umweltamt